

strafen erledigt werden können, und zugleich zur Kontrolle der Ausübung des Strafanforderungsrechts verfügen wir mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten hierdurch was folgt:

§. 1.

Vom Anfange des Jahres 1865 ab sind sämtliche Gemeindevorstände des Landes verpflichtet, nach den am Schlusse dieser Verfügung ersichtlichen Formulare ein Verzeichniß zu führen, in welches sie alle im Laufe jedes Jahres bei ihnen eingehenden Anzeigen von solchen Straffällen, die in Gemäßheit der angeführten Gesetze von ihnen durch Anforderung von Geldstrafen erledigt werden können, genau und vollständig einzutragen haben.

§. 2.

Dieselbe Verpflichtung liegt den Fürstlichen Bezirksteuereinnahmen und Steuerämtern rücksichtlich aller bei ihnen angezeigten Defraudationen von Staatsabgaben, sowie den Landrathsdämtern rücksichtlich aller angezeigten Jagdpolizeivergehen und Kontraventionen gegen die Landstraßenpolizeiordnung, einschließlich der Schauffeezelder-Defraudationen, ob.

§. 3.

Die Gemeindevorstände haben am Schlusse jedes Jahres und längstens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres eine Abschrift des nach §. 1 von ihnen zu führenden Verzeichnisses dem Fürstlichen Landrathsamte des Bezirks zu überreichen.

§. 4.

Die Fürstlichen Landrathsdämter, Bezirksteuereinnahmen und Steuerämter haben bis zu gedachtem Termin das bei ihnen geführte Verzeichniß in Abschrift an das Fürstliche Ministerium einzusenden.

§. 5.

Die Fürstlichen Landrathsdämter sind gehalten, die an sie gelangten Verzeichnisse der von den Gemeindevorständen zur Erledigung gebrachten Straffälle sorgfältig zu prüfen und, soweit die von den Gemeindevorständen auf dem platten Lande geführten Verzeichnisse betreffen, nach Befinden deren Ergänzung oder Berichtigung zu veranlassen und etwaige Irrthümer oder Verstöße zu rügen, beziehungsweise durch angemessene Belehrung auf Abstellung etwaiger Mißbräuche hinzuwirken.

Die von den Gemeindevorständen in den Städten an sie gelangten Verzeichnisse haben die Landrathsdämter nach erfolgter Prüfung mit etwaigen weiteren Anträgen an das Fürstliche Ministerium abzugeben.

Dem Ermessen der Fürstlichen Landrathsdämter bleibt überlassen, auch im Laufe des